

# **Versicherungspflicht und Beitragszahlung**



# Das finden Sie in dieser BfA-Information

- 1 Wer ist in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig?** ..... Seite 4
  1. Wer ist Angestellter? ..... Seite 4
  2. Was ist Arbeitsentgelt? ..... Seite 7
  3. Sind Auszubildende auch dann versicherungspflichtig, wenn sie kein Arbeitsentgelt erhalten? ..... Seite 7
  4. Was heißt schließlich „beschäftigt“? ..... Seite 7
  5. Wer stellt im Zweifel fest, ob eine Beschäftigung vorliegt? ..... Seite 9
- 2 Wer ist in der Rentenversicherung der Angestellten außerdem versicherungspflichtig?** ..... Seite 12
  1. Sonstige Personenkreise, die der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung unterliegen ..... Seite 12
  2. Weitere Personenkreise, die kraft Gesetzes in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig sind ..... Seite 13
  3. Versicherungspflicht von Müttern und Vätern wegen Kindererziehung ..... Seite 15
  4. Versicherungspflicht von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen ab 01.04.1995 ..... Seite 16
- 3 Wer kann in der Rentenversicherung der Angestellten auf Antrag versicherungspflichtig werden?** ..... Seite 21
  1. Selbständig Erwerbstätige ..... Seite 21
  2. Sozialleistungsbezieher sowie Arbeitsunfähige und Rehabilitanden ..... Seite 22
- 4 Gibt es Ausnahmen von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten?** ..... Seite 24
  1. Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes ..... Seite 24
  2. Befreiung von der Versicherungspflicht ..... Seite 30
  3. Weitergeltung bisher ausgesprochener Befreiungen ..... Seite 32
- 5 Was kostet die Pflichtversicherung?** ..... Seite 33
- 6 Wer muss die Beiträge für die Pflichtversicherung bezahlen?** ..... Seite 34

<b>7</b>	<b>Wie sind Pflichtbeiträge zu zahlen?</b> .....	Seite 37
1.	Zahlung der Beiträge für Angestellte (so genanntes Lohnabzugsverfahren).....	Seite 37
2.	Bargeldlose Beitragszahlung für versicherungspflichtige Selbständige .....	Seite 39
3.	Einzelheiten zur Zahlung der Beiträge für versicherungspflichtige Selbständige, die kraft Gesetzes oder auf Antrag versicherungspflichtig sind .....	Seite 40
4.	Vorteile der Pflichtversicherung.....	Seite 43
<b>8</b>	<b>Wie wird die Beitragszahlung nachgewiesen?</b> .....	Seite 44
<b>9</b>	<b>Wer entscheidet eigentlich über die Pflichtversicherung?</b> ...	Seite 44
<b>10</b>	<b>Sonderregelungen im Beitrittsgebiet</b> .....	Seite 45
1.	Weitergeltung von Befreiungen für selbständig Erwerbstätige ....	Seite 45
2.	Besonderheiten im Beitrittsgebiet hinsichtlich der Beitragshöhe und Tragung der Beiträge .....	Seite 45
<b>11</b>	<b>Der Euro in der Zeit von 01.01.1999 bis 31.12.2001</b> .....	Seite 46

## Ein Wort voraus

Das Leben ist leider unberechenbar. Die so genannten „Wechselfälle des Lebens“ kosten häufig mehr, als Sie bezahlen können. Sicherlich wissen Sie, dass es deshalb schon seit langer Zeit eine gesetzliche Rentenversicherung gibt, der im Allgemeinen alle Arbeitnehmer und einige Gruppen der Selbständigen angehören müssen.

In dieser BfA-Information wollen wir Ihnen alles Wissenswerte über die Pflichtversicherung einschließlich der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen sowie der Antragspflichtversicherung für selbständig Erwerbstätige in der Rentenversicherung der Angestellten erläutern.

Versicherte im Beitrittsgebiet können sich in dem Kapitel „Sonderregelungen im Beitrittsgebiet“ informieren.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist gern bereit, Anfragen zu beantworten, die über den Rahmen dieser BfA-Information hinausgehen. Wenn Sie an die BfA schreiben, geben Sie bitte Ihre **Versicherungsnummer** und soweit vorhanden, das **Bearbeitungskennzeichen (BKZ)** an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, so teilen Sie uns bitte Ihre Geburtsdaten, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

# 1 Wer ist in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig?

**In erster Linie** sind in der Rentenversicherung der Angestellten alle Personen zu versichern, die

- als **Angestellte** gegen **Arbeitsentgelt** oder
- zur **Ausbildung** für den Beruf eines Angestellten beschäftigt sind.

Dies besagt der Gesetzestext, mit dem Sie sicherlich noch nicht viel anfangen können.

Sie werden sich fragen:

- Wer ist Angestellter?
- Was ist Arbeitsentgelt?
- Sind Auszubildende auch dann versicherungspflichtig, wenn sie kein Arbeitsentgelt erhalten?
- Was heißt schließlich „beschäftigt“?

Die folgende Gliederung soll Ihnen diese Begriffe verdeutlichen.

## 1. Wer ist Angestellter?

Wer Angestellter ist, ist gesetzlich nicht genau bestimmt. Nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) gehören zu den Angestellten insbesondere

### ■ Angestellte in leitender Stellung

Das sind z.B.

Direktoren,  
Geschäftsführer,  
Prokuristen,  
Bürgermeister

Vorstandsmitglieder und stellvertretende Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und großen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sind keine versicherungspflichtigen Angestellten; sie können aber die Pflichtversicherung beantragen (vgl. Kapitel 3 Abschnitt 1.).

Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und deren Stellvertreter sowie Vorstandsmitglieder von großen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die am

31.12.1991 ausnahmsweise als versicherungspflichtige Angestellte galten, bleiben auch ab 01.01.1992 in dieser Tätigkeit weiterhin versicherungspflichtig in der Angestelltenversicherung. Sie können sich jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung wirkt vom Antragseingang an. Die Befreiung gilt auch für daneben ausgeübte anderweitige Beschäftigungen.

### ■ **Technische Angestellte in Betrieb, Büro und Verwaltung, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung**

Diese Personengruppe ist besonders groß. Beispielsweise gehören hierzu Ingenieure, Techniker, Architekten, Chemiker, Physiker, technische Zeichner, Kalkulatoren und unter bestimmten Voraussetzungen auch Laboranten; Landvermesser; Zuschneider; Landwirtschaftliche Verwalter und Förster; Programmierer; Empfangs- und Hausdamen; Regisseure und Regieassistenten, Ton- und Schnittmeister, Kameramänner und -assistenten, Souffleure; Fahrdienstleiter, verantwortlich im Zugmelde- oder Verschiebedienst Tätige, Zugführer auf Staatsbahnen oder staatsbahnähnlichen Bahnen, Fahrkartenrevisoren\*; Fleischbeschauer; Bedienstete der öffentlichen Feuerwehr, Löschzugführer, Oberfeuerwehrleute und Brandmeister der Werkfeuerwehren; Jäger und unter bestimmten Voraussetzungen auch Desinfektoren.

Außerdem fallen unter diese Gruppe der Angestellten alle gelernten, besonders qualifizierten Facharbeiter in Industrie und Gewerbe, die als so genannte Werkmeister vorwiegend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebes oder eines Betriebsteils oder der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt sind, also selbst weniger körperliche Arbeiten oder Arbeiten an Maschinen verrichten.

### ■ **Büroangestellte**, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumung und ähnlichen Arbeiten beschäftigt sind.

Büroangestellte in diesem Sinne sind nicht nur die mit gehobenen und höheren Bürodiensten betrauten Personen (z.B. Referenten, Redakteure, Sachbearbeiter, Buchhalter), sondern z.B. auch Registratoren, Stenotypistinnen und Fernschreiber. Außerdem sind z.B. auch Lageristen, die Lagerbücher führen, und Werkstattschreiber Büroangestellte.

\* Angestellte, insbesondere der Deutschen Bahn AG, des Bundeseisenbahnvermögens, der Bahn-Versicherungsträger, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und des Bahnsozialwerks werden von der Bahnversicherungsanstalt betreut. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Bahnversicherungsanstalt – Hauptverwaltung – Karlstr. 4-6 in 60329 Frankfurt bzw. bei den jeweiligen Bezirksleitungen.

## ■ Kaufmännische Angestellte

Dies sind z.B. Handlungsgehilfen, Vertreter sowie Verkäufer und Verkaufsfahrer, deren Tätigkeit sich nicht nur in der Abgabe der Waren und der Entgegennahme des Geldes erschöpft, sondern durch weitergehende kaufmännische Aufgaben (etwa Kundenberatung und -werbung) geprägt wird.

## ■ Gehilfen und Praktikanten in Apotheken

## ■ Bühnenmitglieder und Musiker

Bei diesem Personenkreis wird der Begriff „Bühne“ nicht nur auf das eigentliche Schauspielwesen beschränkt, sondern weit ausgelegt. Der Kunstwert der Leistungen ist ohne Bedeutung.

Im Einzelnen gehören hierzu alle Personen, die ein Publikum mit Darbietungen unterhalten, also z.B. Schauspieler und Statisten, Sänger, Musiker, Tänzer, Artisten und auch Berufssportler (u.a. Vertrags- und Lizenzfußballspieler).

## ■ Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege

Dies sind z.B. Jugendleiter, Sozialarbeiter, Fürsorger, Bewährungshelfer, geprüfte Kindergärtnerinnen und geprüfte Kinderpflegerinnen; Ärzte, Krankenschwestern bzw. -pfleger, Kinderkrankenschwestern bzw. -pfleger und Krankenpflegehelfer(innen) im Sinne des Krankenpflegegesetzes; Dorfhelferinnen; Familienpflegerinnen und unter besonderen Voraussetzungen geprüfte Masseur (und medizinische Bademeister), Krankengymnasten(-innen) sowie Altenpflegerinnen und Zahntechniker.

## ■ Schiffsführer, Offiziere des Decks und Maschinendienstes, Schiffsärzte, Funkoffiziere, Zahlmeister, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen und höheren Stellung befindlichen Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seeschiffen.\*

## ■ Bordpersonal der Zivilluftfahrt

Hierzu gehört das Flug- und Kabinenpersonal aller Luftfahrzeuge, deren Einsätze nicht unmittelbar militärischen Zwecken dienen.

Wer außerdem zu den Angestellten gehört, ergibt sich aus der noch verbindlichen Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung vom 08.03.1924, abgeändert durch die Verordnungen vom 04.02. und 15.07.1927.

\* Seeleute werden von der Seekasse betreut. Sollten Sie zu diesen Personen gehören und nähere Einzelheiten über Ihre Versicherungspflicht sowie über die Art und den Nachweis der Beitragszahlung wissen wollen, so wenden Sie sich bitte an die Seekasse, Reimerstwiete 2, 20457 Hamburg.

Personen, die in der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung nicht aufgeführt sind, sind auch dann Angestellte, wenn sie nach der Auffassung der beteiligten Berufskreise auf Bundesebene Angestellte im arbeitsrechtlichen Sinne sind (Verkehrsauffassung). Hierzu zählen z.B. Hausmeister in Schulen und Verwaltungsgebäuden, wenn sie in die Vergütungsgruppe VII/VI des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) eingestuft sind und mindestens die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VII BAT erfüllen sowie Schwimmmeistergehilfen.

Mangelt es an einer festen Verkehrsauffassung, so besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten immer dann, wenn der Arbeitnehmer eine überwiegend geistige Beschäftigung verrichtet. In Grenzfällen kann es schließlich auch auf den Willen der Vertragschließenden ankommen, wie er sich in dem Arbeitsvertrag niedergeschlagen hat.

## 2. Was ist Arbeitsentgelt?

Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Näheres können Sie der BfA-Information Nr. 10 entnehmen.

## 3. Sind Auszubildende auch dann versicherungspflichtig, wenn sie kein Arbeitsentgelt erhalten?

Diese Personen, die zu ihrer Ausbildung für den Beruf eines Angestellten ohne Arbeitsentgelt beschäftigt werden, sind ebenfalls in der Rentenversicherung der Angestellten zu versichern.

## 4. Was heißt schließlich „beschäftigt“?

„Beschäftigt“ ist, wer eine nichtselbständige Arbeit ausübt, insbesondere wer als Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis steht.

Zu den Beschäftigten gehören auch die Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und die Helfer in einem freiwilligen sozialen Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres sowie die Helfer im freiwilligen ökologischen Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres.

Als Beschäftigte **gelten**

### ■ Behinderte in geschützten Einrichtungen

Sie sind angestelltenversicherungspflichtig, wenn sie mit Angestelltentätigkeiten

- in nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit beschäftigt werden,  
oder
- in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht, wozu auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung gehören.

Versicherungspflicht besteht auch dann, wenn kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

- **Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für Behinderte**, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen.

Sie sind in der Rentenversicherung der Angestellten zu versichern, wenn sie für den Beruf eines Angestellten ausgebildet bzw. befähigt werden.

- **Mitglieder geistlicher Genossenschaften**, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften.

Sie sind in der Rentenversicherung der Angestellten zu versichern, wenn sie in einer außerschulischen Ausbildung zu einem Angestelltenberuf stehen oder einen der Angestelltenversicherung zuzurechnenden Dienst für die Gemeinschaft leisten. Auf die Gewährung von Barbezügen kommt es nicht an.

Bei satzungsmäßiger Mitgliedschaft besteht regelmäßig Versicherungsfreiheit (vgl. Kapitel 4 Abschnitt 1. Punkt 1.3).

- Als Beschäftigte **gelten** außerdem

**Heimarbeiter**, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften erwerbsmäßig arbeiten. Soweit in diesem Sinne z.B. Büroheimarbeit verrichtet wird, besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten.

- **Bezieher von Ausgleichsgeld in der Landwirtschaft**

Die Zeit des Bezuges von Ausgleichsgeld für ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige, die rentenversicherungspflichtig beschäftigt waren, gilt kraft gesetzlicher Fiktion als rentenversicherungspflichtige Beschäftigung. Die ab 01.01.1989 mögliche Rentenversicherungspflicht bleibt in dem Versicherungszweig bestehen, in dem der landwirtschaftliche Arbeitnehmer zuletzt versicherungspflichtig war.

## 5. Wer stellt im Zweifel fest, ob eine Beschäftigung vorliegt?

### 5.1 Statusfeststellungsverfahren

Bestehen im Einzelfall Zweifel, ob eine Beschäftigung vorliegt oder eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, kann durch das sog. **Statusfeststellungsverfahren** von den Beteiligten bei der BfA **schriftlich** beantragt werden, den Status der erwerbsmäßig tätigen Person festzustellen.

Das Statusfeststellungsverfahren ist objektiven Zweifelsfällen vorbehalten. Es bietet den Beteiligten ab 01.01.2000 die Möglichkeit, eine verbindliche Entscheidung der BfA über den Status der erwerbsmäßig tätigen Person in allen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) herbeizuführen. Die bisherige Zuständigkeit der Krankenkassen (Einzugsstellen) ist insoweit entfallen (vgl. Kapitel 9). Die anderen Sozialleistungsträger sind an die Entscheidung der BfA gebunden. Eine leistungsrechtliche Bindung der Bundesanstalt für Arbeit ist jedoch gesondert zu beantragen.

### 5.2 Wer ist berechtigt, den Antrag zu stellen?

Die Vertragspartner, also Auftraggeber und Auftragnehmer (die erwerbsmäßig tätige Person) sind als Beteiligte antragsberechtigt. Es ist ausreichend, wenn einer der Beteiligten die Statusentscheidung beantragt.

### 5.3 Wann ist das Statusfeststellungsverfahren ausgeschlossen?

Das Statusfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen, wenn vor der Antragstellung bereits durch eine Krankenkasse (Einzugsstelle) oder einen Rentenversicherungsträger der Status geklärt wurde oder ein entsprechendes Verfahren eingeleitet wurde.

### 5.4 Wann ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.

### 5.5 Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status ist bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 10704 Berlin, zu stellen. Er kann u.a. aber auch bei den Auskunfts- und Beratungsstellen der BfA (die Anschriften finden Sie auf den Seiten 49 - 52), bei den Beauftragten im Außendienst und bei den Versicherungältesten der BfA sowie bei den Versicherungsämtern gestellt werden.

## 5.6 Wie läuft das Statusfeststellungsverfahren ab?

Die BfA teilt den Beteiligten mit, welche Angaben und Unterlagen sie neben dem Antrag und den zwischen den Beteiligten getroffenen schriftlichen Vereinbarungen für ihre Entscheidung benötigt. Sie setzt eine angemessene Frist, innerhalb der die Beteiligten ihre Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen haben.

Sofern die BfA beabsichtigt, von der beantragten Statusfeststellung abzuweichen, teilt sie den Beteiligten die Tatsachen mit, auf die sie ihre Entscheidung stützen will, und gibt ihnen Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.

Anschließend wird den Beteiligten ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid über den Status der erwerbsmäßig tätigen Person sowie ggf. über das Bestehen von Versicherungspflicht dem Grunde nach erteilt. Liegt nach den Feststellungen der BfA ein Beschäftigungsverhältnis vor, hat der Arbeitgeber (Auftraggeber) den versicherungspflichtigen Beschäftigten (Auftragnehmer) - wie bisher - bei der Krankenkasse (Einzugsstelle) zu melden.

Sofern die erwerbsmäßig tätige Person ihrer Mitwirkungspflicht im Statusfeststellungsverfahren nicht nachkommt und es der BfA deshalb nicht möglich ist, den Sachverhalt vollständig aufzuklären, wird beim Vorliegen bestimmter Merkmale vermutet, dass eine Beschäftigung vorliegt.

Bei erwerbsmäßig tätigen Personen, die ihre Mitwirkungspflicht nicht erfüllen, und

- im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigten, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig im Monat 630,00 DM übersteigt,
- auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind,
- deren Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten lässt,
- deren Tätigkeit typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen lässt,
- deren Tätigkeit dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die sie für denselben Auftraggeber zuvor aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hatten, entspricht,

wird vermutet, dass sie Beschäftigte sind, wenn mindestens drei der genannten Merkmale vorliegen.

Aufgrund der Vermutungsregelung unterliegen die erwerbsmäßig tätigen Personen frühestens ab 01.01.1999 der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Die Vermutungsregelung gilt nicht für selbständig tätige Handelsvertreter, die im Wesentlichen frei ihre Tätigkeit gestalten und über ihre Arbeitszeit bestimmen können.

Die Vermutung, dass eine Beschäftigung ausgeübt wird, kann von der erwerbsmäßig tätigen Person, die dann ihre bisherige Haltung, die fehlende Mitwirkung, aufgeben muss, oder deren Auftraggeber widerlegt werden. Als Nachweise dienen sämtliche Beweismittel, die die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit des Betroffenen belegen.

### Hinweis

Bis zum 31.03.2000 war nach dem erstgenannten Merkmal gefordert, dass im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Erwerbsperson mit Ausnahme von Familienangehörigen kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt wurde.

## 5.7 Wann beginnt die Versicherungspflicht bei Feststellung einer Beschäftigung?

Grundsätzlich beginnt die Versicherungspflicht mit der Aufnahme der Beschäftigung. Dieser Grundsatz erfährt durch das Statusfeststellungsverfahren eine wesentliche Veränderung.

Die Versicherungspflicht beginnt erst mit Bekanntgabe der Entscheidung der BfA, sofern

- der Beschäftigte dem späteren Eintritt der Versicherungspflicht zustimmt und
- der Beschäftigte für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung der BfA eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht;
- der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird bzw. bei späterer Antragstellung keiner der Beteiligten vorsätzlich oder grob fahrlässig von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen ist.

### Hinweis

Wurde der Antrag auf Statusfeststellung allerdings bis zum 30.06.2000 (Posteingang bei der BfA) gestellt, tritt die Versicherungspflicht ohne weitere Voraussetzungen erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung der BfA ein, wenn der Arbeitgeber seine Meldepflichten bis zur Entscheidung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hatte.

## 5.8 Wann werden die Beiträge fällig?

Die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung werden erst mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung der BfA im Statusfeststellungsverfahren fällig.

## 2 Wer ist in der Rentenversicherung der Angestellten außerdem versicherungspflichtig?

### 1. Sonstige Personenkreise, die der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung unterliegen

#### 1.1 Wehr- und Zivildienstleistende

in der Zeit, in der sie aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als 3 Tage Wehrdienst oder Zivildienst oder im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung i.S. des Soldatengesetzes freiwillig Wehrdienst leisten oder einen freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst leisten, wenn sie zuletzt in der Rentenversicherung der Angestellten pflicht- oder freiwillig versichert waren. Dies gilt auch für weibliche Gediente (ehemalige Zeit- oder Berufssoldaten), die nach dem Ausscheiden aus ihrem Dienstverhältnis zu zeitlich befristeten Übungen i.S. des Soldatengesetzes herangezogen werden. Wer noch nicht rentenversichert war, ist ebenfalls in der Angestelltenversicherung versicherungspflichtig, wird jedoch auf Antrag in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert.

Versicherungspflicht als Wehrdienst- oder Zivildienstleistender besteht aber nicht, wenn für die Zeit des Dienstes Arbeitsentgelt weitergezahlt wird oder Leistungen für Selbständige nach dem Unterhaltssicherungsgesetz gewährt werden. In diesen Fällen gilt die bisherige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit vielmehr als nicht unterbrochen, sodass z.B. die Pflichtversicherung als Beschäftigter oder als Selbständiger, die vor der Einberufung bestanden hat, durch die Dienstleistung nicht unterbrochen wird. Selbständige, die zuletzt freiwillig in der Angestelltenversicherung versichert waren, können weiterhin freiwillige Rentenversicherungsbeiträge zahlen. In der Praxis wirkt sich dies insbesondere bei Wehrübenden und bei freiwilligem Wehrdienst im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung aus.

Nähere Einzelheiten zur Versicherungspflicht von Wehr- und Zivildienstleistenden entnehmen Sie bitte der BfA-Information „Wehr- und Zivildienstleistende“.

#### 1.2 Sozialleistungsbezieher

in der Zeit, für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosenbeihilfe, Eingliederungshilfe oder Altersübergangsgeld beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig waren.

Das Merkmal „zuletzt versicherungspflichtig“ ist auch erfüllt, wenn die Versicherungspflicht schon vor dem Leistungsbeginn - aber innerhalb des letzten Jahres - geendet hat und nicht zuletzt Rentenversicherungsfreiheit bestand, eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgte oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Die Ausübung einer versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung oder Tätigkeit (vgl. Kapitel 4 Abschnitt 1. Punkt 1.4) schließt den Eintritt der Versicherungspflicht aber nicht aus.

### Beispiel

Ein Arbeitnehmer unterliegt bis zum 30.06.2000 der Angestelltenversicherungspflicht. Während der Monate Juli und August 2000 wird das Arbeitslosengeld gesperrt; vom 01.09.2000 an wird Arbeitslosengeld gezahlt.

Vom 01.09.2000 an tritt Angestelltenversicherungspflicht ein, weil der Leistungsbezieher im letzten Jahr vor Beginn des Arbeitslosengeldes zuletzt versicherungspflichtig war.

Leistungsbezieher, die nicht kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind, können auf Antrag versicherungspflichtig werden (vgl. Kapitel 3 Abschnitt 2.).

## 1.3 Vorruhestandsgeldbezieher

in der Zeit, für die sie Vorruhestandsgeld beziehen, wenn sie **unmittelbar** vor Beginn der Leistung in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig waren.

## 2. Weitere Personenkreise, die kraft Gesetzes in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig sind

**2.1 selbständige Lehrer** (wie z.B. Turn-, Schwimm-, Tennis-, Reit- und Fahrlehrer; selbständig tätige Moderatoren oder Dozenten an Volkshochschulen und anderen - auch privaten - Bildungseinrichtungen) **und Erzieher**, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer oder Auszubildenden beschäftigen,

**2.2 selbständige Pflegepersonen**, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer oder Auszubildenden beschäftigen. Hierzu gehören u.a. selbständige Physiotherapeuten (Krankengymnasten), Masseur (und medizinische Bademeister) sowie Ergotherapeuten (Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten), soweit sie überwiegend auf ärztliche Verordnung tätig werden, nicht dagegen selbständige Humanmediziner und Heilpraktiker.

Bis zum 31.12.1991 war für diese Personenkreise die Versicherungspflicht nur bei Beschäftigung eines Angestellten, nicht jedoch eines Arbeiters (z.B. Reinigungskraft) ausgeschlossen.

Selbständige Lehrer, Erzieher und Pflegepersonen, die am 31.12.1991 zwar keinen Angestellten, aber mindestens einen Arbeiter im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit beschäftigt haben und daher versicherungspflichtig waren, bleiben ab 01.01.1992 in dieser Tätigkeit weiterhin versicherungspflichtig. Sie können sich jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige Tätigkeit beschränkt.

### 2.3 selbständige Hebammen und Entbindungspfleger

#### Hinweis

Für die unter Ziff. 2.1 bis 2.3 genannten Selbständigen, die in ihrer Tätigkeit bereits am 31.12.1998 der Versicherungspflicht unterlagen und glaubhaft machen können, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt hiervon keine Kenntnis hatten, besteht bei einer Antragstellung bis zum 30.09.2001 die Möglichkeit einer Befreiung von der Versicherungspflicht. Voraussetzung ist, dass sie vor dem 2. Januar 1949 geboren sind oder bereits vor dem 10.12.1998 eine der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechende anderweitige Altersvorsorge getroffen haben.

Nähere Informationen zur dieser Befreiungsmöglichkeit können Sie u.a. in unseren Auskunfts- und Beratungsstellen sowie über unser Service-Telefon erhalten.

**2.4 Seelotsen** der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotsenwesen. Sie werden ebenso wie die Seeleute von der Seekasse betreut (vgl. Fußnote auf Seite 6)

**2.5 selbständige Künstler und Publizisten** nach Maßgabe des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Künstler oder Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nicht nur vorübergehend selbständig erwerbstätig Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt oder als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist.

Die LVA Oldenburg-Bremen, - Künstlersozialkasse -, Langeoogstraße 12, 26384 Wilhelmshaven, entscheidet nach den besonderen Vorschriften des Künstlersozialversicherungsgesetzes über die Versicherungspflicht, die Versicherungsfreiheit und zieht auch die Beiträge ein.

**2.6 Selbständige mit einem Auftraggeber** (vormals als sog. arbeitnehmerähnliche Selbständige beschrieben), die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer oder Auszubildenden beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 630,00 DM im Monat übersteigt, und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Die Beschäftigung eines Arbeitnehmers oder Auszubildenden, dessen Arbeitsentgelt bzw. Ausbildungsvergütung aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 630,00 DM im Monat nicht übersteigt, schließt das Vorliegen einer Versicherungspflicht als Selbständiger mit einem Auftraggeber nicht aus. Zu beachten ist, dass bei diesem Personenkreis der Selbständigen die Versicherungspflicht auch dann nicht entfällt, wenn sie mehrere Arbeitnehmer geringfügig beschäftigen, deren Arbeitsentgelte zusammengerechnet 630,00 DM übersteigen.

Die Bindung an einen Auftraggeber gilt stets in den Fällen einer vertraglichen Ausschließlichkeitsbindung. Es genügt jedoch auch eine faktische Bindung an einen Auftraggeber. Ein Selbständiger ist dann im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig, wenn er mindestens **fünf Sechstel** seines gesamten Arbeitseinkommens aus den zu beurteilenden Tätigkeiten allein aus der Tätigkeit für **einen** Auftraggeber erzielt. Grundsätzlicher Beurteilungszeitraum hierfür ist ein Kalenderjahr.

Als Auftraggeber kommt jede natürliche und juristische Person in Betracht. Konzernunternehmen i.S. d. § 18 Aktiengesetz (AktG) und verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 291, 319 AktG gelten als ein Auftraggeber. Gleiches gilt, wenn innerhalb des Auftragsverhältnisses mit einem Auftraggeber zulässigerweise und gewünscht auch Produkte von Kooperationspartnern vermittelt werden.

Besteht wegen derselben Tätigkeit bereits Versicherungspflicht nach anderen gesetzlichen Regelungen (vgl. Punkt 2.1 bis 2.5), tritt Versicherungspflicht als Selbständiger mit einem Auftraggeber **nicht** ein.

Für Selbständige mit einem Auftraggeber besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Für eine solche Befreiung stehen zwei eigenständige gesetzliche Regelungen zur Verfügung, nach denen eine befristete oder eine dauerhafte Befreiung von der Versicherungspflicht ausgesprochen werden kann.

Näheres zur Versicherungspflicht von Selbständigen mit einem Auftraggeber sowie zu den Befreiungsmöglichkeiten können Sie der BfA Sonder-Information „Selbständige mit einem Auftraggeber“ entnehmen.

### Wichtiger Hinweis

Soweit es bei den Ziff. 2.1, 2.2 und 2.6 im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit um die Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern geht, zählen hierzu nicht geringfügig Beschäftigte, die ab 01.04.1999 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (vgl. Kapitel 4 Abschnitt 1. Punkt 1.4).

## 3. Versicherungspflicht von Müttern und Vätern wegen Kindererziehung

**Mütter und Väter**, die ihr **nach dem 31.12.1991** geborenes Kind im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erziehen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufhalten, sind in **den ersten 36 Kalendermonaten** nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes pflichtversichert. Werden während dieses Zeitraums gleichzeitig mehrere Kinder unter drei Jahren erzogen, wie z.B. nach einer Mehrlingsgeburt, so verlängert sich die Versicherungspflicht um die Anzahl an Kalendermonaten der gleichzeitigen Erziehung. Für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder werden längstens 12 Kalendermonate als Versicherungszeit angerechnet.

Versicherungspflichtig ist stets der Elternteil, dem die Kindererziehung zuzuordnen ist. Erziehen Mutter und Vater ihr Kind gemeinsam, so können sie gegenüber der BfA oder einer zur Entgegennahme von Sozialleistungsanträgen befugten Stelle (z.B. Ver-

sicherungsamt, Krankenkasse) übereinstimmend erklären, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit ab 01.01.1992 zugeordnet werden soll. Gemeinsam erziehende Eltern können die Kindererziehungszeit auch unter sich aufteilen. Hierbei ist zu beachten, dass die Erklärung über die Zuordnung/Aufteilung der Kindererziehungszeit grundsätzlich nur Wirkung für künftige Kalendermonate hat. Eine Erklärung mit Rückwirkung ist nur für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung zulässig. Vor Abgabe der Erklärung empfiehlt es sich daher zu prüfen, ob eine Versicherungspflicht bei dem gewünschten Elternteil zweckmäßig ist. Haben die Eltern eine übereinstimmende Erklärung nicht abgegeben, ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind - nach objektiven Gesichtspunkten betrachtet - überwiegend erzogen hat. Lässt sich ein überwiegender Erziehungsanteil eines Elternteils nicht im erforderlichen Beweisgrad feststellen, weil die Erziehungsbeiträge in etwa gleichgewichtig sind, ist die Erziehungszeit der Mutter zuzuordnen.

Mütter und Väter im vorstehenden Sinne sind nicht nur die leiblichen Eltern, sondern auch die Stiefeltern und Pflegeeltern.

Die Versicherung wird in dem Versicherungszweig durchgeführt, zu dem der letzte wirksame Beitrag gezahlt ist. Versicherungspflicht tritt also in der Rentenversicherung der Angestellten ein, wenn der Berechtigte dort zuletzt versichert war. Wer noch nicht rentenversichert war, kann zwischen der Rentenversicherung der Angestellten und der Rentenversicherung der Arbeiter wählen.

### 3.1 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht wegen Kindererziehung gelten nicht für Mütter und Väter, die **während** der Kindererziehung Beamte, Richter, DO-Angestellte, Geistliche, Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der Bundeswehr o. Ä. sind oder von der Versicherungspflicht befreit sind (z.B. als Pflichtmitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung), es sei denn, dass eine Nachversicherung durchgeführt ist. Das gilt auch für Abgeordnete, Minister oder Parlamentarische Staatssekretäre. Letztere sind nur dann wegen Kindererziehung versicherungspflichtig, wenn sie ohne Anspruch auf Versorgung ausscheiden.

Versicherungspflicht wegen Kindererziehung tritt ferner nicht ein bei Beziehern von Altersrenten und -pensionen.

Von den deutschen Sozialversicherungsgesetzen im Zusammenhang mit Auslandsberührung ausgenommene Personen werden auch von den Vorschriften über die Versicherungspflicht wegen Kindererziehung nicht erfasst.

## 4. Versicherungspflicht von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen ab 01. 04. 1995

Der Versicherungspflicht unterliegen Personen in der Zeit, in der sie einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat.

**Pflegebedürftig** sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung in die jeweilige Pflegestufe entsprechend dem Umfang und der Häufigkeit der jeweils benötigten Hilfe (Pflegestufe I für erheblich Pflegebedürftige, Pflegestufe II für Schwerpflegebedürftige und Pflegestufe III für Schwerstpflegebedürftige) erfolgt durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung bzw. durch einen von der privaten Pflegeversicherung beauftragten Arzt. Die BfA ist an diese Feststellungen gebunden.

Zum **Personenkreis der Pflegepersonen** gehören vor allem Familienangehörige, Verwandte, Nachbarn und Freunde. Auch abhängig Beschäftigte oder selbständig Tätige können Pflegepersonen sein, wenn trotz der Beschäftigung bzw. selbständigen Tätigkeit eine angemessene Versorgung und Betreuung des Pflegebedürftigen sichergestellt wird. Eine Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt allerdings nur dann, wenn die parallel zur Pflege ausgeübte Erwerbstätigkeit 30 Stunden in der Woche nicht übersteigt.

**Keine Pflegepersonen** sind die bei den Pflegekassen und ambulanten Pflegeeinrichtungen (z.B. Sozialstationen, Caritas, Arbeiterwohlfahrt) angestellten bzw. vertraglich gebundenen Pflegekräfte, in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege selbständigen Pflegepersonen sowie Jugendliche im freiwilligen sozialen Jahr und Zivildienstleistende in dieser Pflege Tätigkeit.

Ebenfalls nicht zu den Pflegepersonen im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes gehören Pflegekräfte, die eine Pflege Tätigkeit nur deshalb ausüben, weil die eigentliche Pflegeperson z.B. wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen kurzfristig an der Pflege gehindert ist, und die Pflege Tätigkeit deshalb nur vorübergehend ausgeübt werden soll.

**Nicht erwerbsmäßig** tätig sind Pflegepersonen, wenn sie für ihre Pflege Tätigkeit entweder keine Zuwendung oder von dem Pflegebedürftigen eine finanzielle Anerkennung erhalten, die die Höhe des Pflegegeldes der jeweiligen Pflegestufe nicht übersteigt. Das Pflegegeld beträgt für Pflegebedürftige der Pflegestufe I 400,00 DM, der Pflegestufe II 800,00 DM und der Pflegestufe III 1.300,00 DM monatlich. Dabei wird eine nicht erwerbsmäßige Pflege nicht automatisch zu einer erwerbsmäßigen Pflege, wenn das weitergegebene Pflegegeld die zulässigen Grenzwerte der Pflegestufe übersteigt.

Der Mindestumfang der Pflege muss regelmäßig 14 Stunden wöchentlich für einen Pflegebedürftigen betragen. Teilen sich mehrere Pflegepersonen die Pflege eines Pflegebedürftigen, so muss jede Pflegeperson - jeweils für sich betrachtet - die Pflege Tätigkeit mindestens 14 Stunden wöchentlich ausüben. Die Pflege muss in der

häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen erfolgen. Dabei ist unerheblich, ob die Pflege des Pflegebedürftigen in seinem eigenen Haushalt erfolgt, im Haushalt der Pflegeperson oder in Altenheimen, Altenwohnheimen, Behindertenwohnheimen oder entsprechenden Einrichtungen, in denen die Pflegebedürftigen leben.

Versicherungspflicht tritt für die Pflegeperson u.a. nur dann ein, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat bzw. der Anspruch allein wegen Zusammentreffens mit Pflegeleistungen nach anderen Rechtsvorschriften ruht. Als Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung kommen in erster Linie das Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen, die Kombination von Geld- und Sachleistung sowie die Tages- und Nachtpflege in Betracht. Gleiches gilt für Leistungen einer privaten Pflegeversicherung, die nach Art und Umfang den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung entsprechen. Dabei tritt anstelle der Sachleistung eine der Höhe nach gleiche Kostenerstattung.

Die Versicherungspflicht für Pflegepersonen schließt das Entstehen oder den Fortbestand von Rentenversicherungspflicht nach anderen Vorschriften grundsätzlich nicht aus (Mehrfachversicherung).

## 4.1 Wann beginnt die Versicherungspflicht?

Die Versicherungspflicht beginnt grundsätzlich mit dem Tag, an dem der Pflegebedürftige Leistungen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz beantragt, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen der Versicherungspflicht vorliegen. Wird der Antrag später als einen Monat nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit gestellt, so beginnt die Versicherungspflicht frühestens mit Beginn des Monats der Antragstellung.

Für die Durchführung der Versicherungspflicht der Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung bedarf es eines zusätzlichen Antrages der Pflegeperson bei der Pflegekasse bzw. dem privaten Pflegeversicherungsunternehmen des Pflegebedürftigen.

Sofern die Pflgetätigkeit nicht beendet, sondern lediglich unterbrochen wird, ist kein neuer Antrag erforderlich.

## 4.2 Wann endet die Versicherungspflicht?

Die Versicherungspflicht endet, wenn eine der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entfällt. Das gilt auch, wenn die nicht erwerbsmäßige Pflgetätigkeit lediglich unterbrochen wird (z.B. wegen Erholungsurlaub oder Krankheit der Pflegeperson oder Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege).

### 4.3 Gibt es Ausnahmen von der Versicherungspflicht?

Pflegepersonen unterliegen nicht der Versicherungspflicht, wenn sie eine Vollrente wegen Alters bzw. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen. Es sind ferner nicht versicherungspflichtig Pflegepersonen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und bisher nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben oder die eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pfllegetätigkeit ausüben (vgl. Kapitel 4 Abschnitt 1. Punkt 1.5).

Eine Versicherungsfreiheit als Beamter, Richter, Berufssoldat usw. oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht steht dagegen einer Versicherungspflicht von Pflegepersonen nicht entgegen, wenn insbesondere die neben der Pfllegetätigkeit ausgeübte Beschäftigung nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich beträgt.

### 4.4 An welchen Versicherungsträger werden die Beiträge gezahlt?

Die Versicherungspflicht wird in dem Versicherungszweig durchgeführt, in dem die Pflegeperson entweder vor Beginn der Pfllegetätigkeit zuletzt versichert war oder aufgrund einer neben der Pfllegetätigkeit ausgeübten Beschäftigung bzw. selbständigen Tätigkeit derzeit versichert ist.

Sind vor Beginn der Pfllegetätigkeit keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden, ist die BfA zuständig; auf Antrag ist der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zuständig. Das Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden.

### 4.5 Welche Einnahmen werden versichert?

Die beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegepersonen bestimmen sich - entsprechend der jeweiligen Stufe der Pflegebedürftigkeit und dem pflegerischen Aufwand - in Vomhundertsätzen der Bezugsgröße. Abhängig davon, wo die Pflege ausgeübt wird, ist entweder die Bezugsgröße (West) oder die Bezugsgröße (Ost) maßgebend. Auf den Wohnort der Pflegeperson kommt es nicht an. Entsprechend der Stufe der Pflegebedürftigkeit und dem Pflegeaufwand ergeben sich für das Jahr 2001 folgende monatliche beitragspflichtige Einnahmen:

- für die Pflege eines erheblich Pflegebedürftigen (Pflegestufe I) bei einem wöchentlichen Pflegeaufwand von mindestens

	West	Ost
14 Std. = 26,6667 % d. Bezugsgröße	= 1.194,67 DM	1.008,00 DM

- für die Pflege eines Schwerpflegebedürftigen (Pflegestufe II) bei einem wöchentlichen Pflegeaufwand von mindestens

	West	Ost
14 Std. = 35,5555 % d. Bezugsgröße	= 1.592,89 DM	1.344,00 DM
21 Std. = 53,3333 % d. Bezugsgröße	= 2.389,33 DM	2.016,00 DM

- für die Pflege eines Schwerstpflegebedürftigen (Pflegestufe III) bei einem wöchentlichen Pflegeaufwand von mindestens

	West	Ost
14 Std. = 40 % d. Bezugsgröße	= 1.792,00 DM	1.512,00 DM
21 Std. = 60 % d. Bezugsgröße	= 2.688,00 DM	2.268,00 DM
28 Std. = 80 % d. Bezugsgröße	= 3.584,00 DM	3.024,00 DM

Teilen sich mehrere Pflegepersonen die Pflege, werden die beitragspflichtigen Einnahmen auf die einzelnen Pflegepersonen entsprechend dem Umfang der einzelnen Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtpflegeaufwand verteilt. Dabei ist immer von den Höchstwerten der einzelnen Pflegestufen auszugehen. Zu beachten ist, dass monatlich 630,00 DM nicht unterschritten werden (vgl. Kapitel 4 Abschnitt 1. Punkt 1.5).

## 4.6 Wer muss die Beiträge für die Pflegeversicherung bezahlen?

Die Beiträge für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen werden von den Trägern der sozialen oder privaten Pflegeversicherung und ggf. anteilig von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe getragen. Die Pflegepersonen selbst haben keine Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Auch ist eine freiwillige Beitragszahlung neben der Pflegetätigkeit unzulässig.

Zum Nachweis der in der Rentenversicherung zu versichernden beitragspflichtigen Einnahmen erhalten nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen von den Pflegekassen bzw. von den privaten Versicherungsunternehmen eine auf Anlagen der Datenverarbeitung erstellte Bescheinigung.

# 3 Wer kann in der Rentenversicherung der Angestellten auf Antrag versicherungspflichtig werden?

## 1. Selbständig Erwerbstätige

Auf Antrag können selbständig Erwerbstätige unter folgenden Voraussetzungen in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig werden:

- die selbständige Erwerbstätigkeit darf als solche nicht bereits nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches VI rentenversicherungspflichtig oder versicherungsfrei sein oder - von Ausnahmen abgesehen - unter eine Versicherungsbefreiung fallen. Die Versicherungspflicht aufgrund eines anderen Sachverhalts, insbesondere wegen einer abhängigen Beschäftigung, steht der Antragspflichtversicherung eines selbständig Erwerbstätigen jedoch nicht entgegen.
- es muss nicht nur vorübergehend eine selbständige Erwerbstätigkeit im Inland ausgeübt werden.

Die BfA ist für die Antragspflichtversicherung zuständig, wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt worden ist. Wurde der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter gezahlt, so ist dieser Versicherungszweig (Landesversicherungsanstalt) zuständig. Hat eine Vorversicherung bisher nicht bestanden, ist die BfA oder auf Antrag der Träger der Arbeiterrentenversicherung für die Durchführung der Pflichtversicherung zuständig.

### 1.1 Wann ist der Antrag zu stellen?

Die Versicherung muss beantragt werden **innerhalb von 5 Jahren**

- nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit  
oder
- nach Ende der Versicherungspflicht, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit zunächst kraft Gesetzes versicherungspflichtig war.

### 1.2 Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag auf Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten ist bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 10704 Berlin, zu stellen. Er kann u.a. aber auch bei den Auskunft- und Beratungsstellen der BfA (die Anschriften finden Sie auf den Seiten 49 - 52), bei den Beauftragten im Außendienst und bei den Versicherungältesten der BfA sowie bei den Versicherungsämtern gestellt werden.

### 1.3 Wann beginnt die Versicherungspflicht?

Die Versicherungspflicht der selbständig Erwerbstätigen beginnt mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen eingetreten sind.

### 1.4 Wann endet die Versicherungspflicht?

Die Versicherungspflicht der selbständig Erwerbstätigen endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung entfallen, d.h. bei Aufgabe der selbständigen Tätigkeit oder Eintritt einer vorrangigen Versicherungspflicht kraft Gesetzes. Ein Verzicht auf die Versicherungspflicht ist generell nicht möglich.

## 2. Sozialleistungsbezieher sowie Arbeitsunfähige und Rehabilitanden

### 2.1 Auf Antrag versicherungspflichtig in der Angestelltenversicherung können auch Personen werden,

die als Sozialleistungsbezieher nicht bereits nach Kapitel 2 Abschnitt 1. Punkt 1.2 kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind, für die Dauer des Leistungsbezuges, wenn sie zuletzt in der Angestelltenversicherung oder noch gar nicht rentenversichert waren.

Eine Einschränkung gilt bei einer Antragstellung nach dem 31.12.1995 für solche Leistungsbezieher, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einem anderweitigen Alterssicherungssystem nur für eine bestimmte Beschäftigung oder bestimmte selbständige Tätigkeit rentenversicherungsfrei oder von der Rentenversicherungspflicht befreit sind (insbesondere Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung). Diese können lediglich dann einen Antrag auf Versicherungspflicht stellen, wenn die Zeit des Bezuges der jeweiligen Sozialleistung in dem anderweitigen Alterssicherungssystem weder abgesichert ist noch abgesichert werden kann.

Ausgeschlossen von der Möglichkeit der Antragspflichtversicherung sind seit 01.01.1996 dagegen alle Leistungsbezieher, die in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit rentenversicherungsfrei oder von der Rentenversicherungspflicht befreit sind (z.B. aufgrund eines Lebensversicherungsvertrages).

### 2.2 Ebenfalls antragsberechtigt sind Personen,

die nur deshalb keinen Anspruch auf Krankengeld haben, weil sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch versichert sind, ansonsten aber im letzten Jahr vor

Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation zuletzt in der Angestelltenversicherung versicherungspflichtig waren, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, **längstens jedoch für 18 Monate**.

## 2.3 Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag auf Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten ist bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 10704 Berlin, zu stellen. Er kann u.a. aber auch bei den Auskunfts- und Beratungsstellen der BfA (die Anschriften finden Sie auf den Seiten 49 - 52), bei den Beauftragten im Außendienst und bei den Versicherungältesten der BfA sowie bei den Versicherungsämtern gestellt werden. Sozialleistungsbezieher können den Antrag auch bei ihrem Sozialleistungsträger stellen.

## 2.4 Wann beginnt die Versicherungspflicht?

Die Versicherungspflicht beginnt bei Sozialleistungsbeziehern mit Beginn der Leistung und bei den nicht oder ohne Krankengeldanspruch versicherten Personen mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, wenn der Antrag innerhalb von **drei Monaten** danach gestellt wird, sonst mit dem Tag, der dem Eingang des Antrages folgt; frühestens kann die Antragspflichtversicherung jedoch mit dem Ende der Versicherungspflicht aus einer vorangegangenen versicherungspflichtigen Beschäftigung (z.B. bei Gehaltsfortzahlung) oder Tätigkeit beginnen.

## 2.5 Wann endet die Versicherungspflicht?

Die Versicherungspflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen weggefallen sind, d.h. entweder mit

- Wegfall des Leistungsbezuges oder
- Beendigung der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitationsmaßnahme, spätestens aber nach 18 Monaten.

## 2.6 Gründe für eine Antragspflichtversicherung

Bei Beziehern von Sozialleistungen sowie Arbeitsunfähigen und Rehabilitanden, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, entstehen Lücken in der Versicherungsbiographie. Dies kann negative Auswirkungen sowohl auf die Höhe einer späteren Leistung (z.B. geringere Anzahl rentenrechtlicher Zeiten, niedrigere Bewertung beitragsfreier Zeiten) als auch auf den Leistungsanspruch selbst (z.B. keine Wartezeiterfüllung, Verlust des Versicherungsschutzes bei Minderung der Erwerbsfähigkeit) haben.

Die Nachteile können durch eine rechtzeitige Antragstellung auf Pflichtversicherung vermieden werden.

## 4 Gibt es Ausnahmen von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten?

Es gibt solche Ausnahmen. Das Gesetz unterscheidet zwischen Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht. Die Versicherungsfreiheit besteht kraft Gesetzes. Die Befreiung erfolgt hingegen, wenn das Gesetz sie zulässt, auf Antrag. Wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann also selbst entscheiden, ob er versicherungspflichtig oder von der Versicherungspflicht befreit sein will.

### 1. Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

**Versicherungsfrei kraft Gesetzes sind:**

- 1.1 Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
- 1.2 sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,
- 1.3 **satzungsmäßige** Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist. Zu diesen Personen gehören **nicht** die Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz (vgl. Kapitel 1 Punkt 4.).

Die Versicherungsfreiheit zu Punkt 1.1 bis 1.3 gilt auch für weitere Beschäftigungen, auf die die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft ausdrücklich erstreckt wird.

Scheiden Personen i.S. von Punkt 1.1 bis 1.3 ohne Anspruch auf Versorgung aus dem versicherungsfreien Dienstverhältnis bzw. aus der Gemeinschaft aus, sind sie unter Umständen in der Rentenversicherung der Angestellten nachzuversichern. Die Pflichtbeiträge trägt der ehemalige Dienstherr bzw. die Gemeinschaft.

Nähere Auskünfte erteilt die BfA auf Anfrage.

## Sonderfälle

Soweit Personen i.S. der Punkte 1.2 und 1.3 am 31.12.1991 in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig waren, bleiben sie in **dieser** Beschäftigung auch ab 01.01.1992 angestelltenversicherungspflichtig. Sie können jedoch bei Gewährleistung entsprechender Anwartschaften von der Versicherungspflicht befreit werden.

Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt.

### Versicherungsfrei kraft Gesetzes sind außerdem:

#### 1.4 Personen, die eine geringfügige Beschäftigung oder eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausüben

Es ist heute keine Seltenheit, dass jemand neben seiner ständigen versicherungspflichtigen Beschäftigung / Tätigkeit noch weiteren Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern oder aber kleineren, an sich versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeiten nachgeht. Außerdem gibt es viele Personen, insbesondere Hausfrauen, Rentner, Pensionäre und selbständig Erwerbstätige, deren Lebensunterhalt nicht durch Einkünfte aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen / Tätigkeiten, sondern anderweitig gesichert ist, die aber ebenfalls ihre Einkünfte aufbessern wollen sowie Werkstudenten (vgl. aber Kapitel 4 Abschnitt 1. Punkt 1.9).

Beschäftigungen und Tätigkeiten dieser Art werden vom Gesetzgeber als geringfügig bezeichnet. Sie sind nach einer gesetzlichen Änderung ab 01.04.1999 versicherungsfrei, wenn

- a) die Beschäftigung / Tätigkeit regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt / Arbeitseinkommen regelmäßig im Monat 630,00 DM nicht übersteigt,
- b) die Beschäftigung / Tätigkeit innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung / Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Arbeitsentgelt / Arbeitseinkommen 630,00 DM im Monat übersteigt.

Geringfügige Beschäftigungen nach a) werden nicht nur untereinander, sondern auch mit **rentenversicherungspflichtigen** nicht geringfügigen Beschäftigungen zusammengerechnet. Damit unterliegen auch Beschäftigungen nach a) der Angestelltenversicherungspflicht, wenn sie neben einer bereits rentenversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Gleiches gilt auch, wenn anstelle von Beschäftigungen selbständige Tätigkeiten ausgeübt werden. Nicht zusammengerechnet werden

jedoch Beschäftigungen und selbständige Tätigkeiten sowie versicherungsfreie Hauptbeschäftigungen mit geringfügigen Nebenbeschäftigungen.

Ein **Verzicht** auf die **Versicherungsfreiheit** ist nur in einer Beschäftigung **möglich**, nicht jedoch in einer Tätigkeit. Der Verzicht kann nur schriftlich, nur mit Wirkung für die Zukunft, bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen auch nur einheitlich erfolgen und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend\*. Dadurch können die besonderen Versicherungsvoraussetzungen z.B. für Rehabilitationsleistungen, Renten wegen Erwerbsminderung, Frauen- oder Arbeitslosenaltersrenten erfüllt werden. Ein Monat einer solchen Beschäftigung zählt dann, wie bei allen anderen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, als ein Wartezeitmonat.

Bei den geringfügigen Beschäftigungen / Tätigkeiten nach b) werden nur mehrere Beschäftigungen / Tätigkeiten dieser Art zusammengerechnet.

## Beispiele

1. Eine Verkäuferin arbeitet 14 Stunden in der Woche gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 600,00 DM.

Die Verkäuferin ist versicherungsfrei, weil die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden beträgt und das Arbeitsentgelt 630,00 DM nicht übersteigt.

2. Eine Buchhalterin arbeitet 15 Stunden in der Woche gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 600,00 DM.

Die Buchhalterin ist angestelltenversicherungspflichtig, weil die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 15 Stunden beträgt; dabei ist unerheblich, dass das Arbeitsentgelt 630,00 DM nicht übersteigt.

3. Ein Programmierer arbeitet beim Arbeitgeber A 35 Stunden in der Woche gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 7.000,00 DM und beim Arbeitgeber B wöchentlich 5 Stunden gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 600,00 DM.

Der Programmierer ist in beiden Beschäftigungen angestelltenversicherungspflichtig; dabei ist es unerheblich, dass in der Beschäftigung B die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden in der Woche beträgt und das Arbeitsentgelt 630,00 DM nicht übersteigt.

\* Der Arbeitnehmer hat im Fall des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit die Arbeitgeberpauschalbeiträge aufzustocken.

4. Ein Beamter arbeitet nebenberuflich 10 Stunden in der Woche gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 600,00 DM als Buchhalter.

Der Beamte ist in seiner Nebenbeschäftigung versicherungsfrei, da er eine versicherungsfreie Hauptbeschäftigung ausübt. Eine Zusammenrechnung einer versicherungsfreien Hauptbeschäftigung mit einer geringfügigen Beschäftigung erfolgt nicht.

Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit kommt demgegenüber nicht in Betracht für Beschäftigungen bzw. Tätigkeiten

- im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (z.B. Auszubildende, Praktikanten),
- von Behinderten in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für Behinderte sowie von Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe,
- von Behinderten in geschützten Einrichtungen,
- im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres,
- im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres,
- zur stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben,
- von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften.

Nähere Einzelheiten zu geringfügigen Beschäftigungen und geringfügigen selbständigen Tätigkeiten entnehmen Sie bitte der BfA-Information „630-Mark-Jobs“.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die BfA und die Bundesanstalt für Arbeit haben **Richtlinien** für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen und geringfügigen selbständigen Tätigkeiten herausgegeben, die in den Fachzeitschriften veröffentlicht sind.

## 1.5 Personen, die eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pflgetätigkeit ausüben

Eine nicht erwerbsmäßige Pflgetätigkeit ist als geringfügig anzusehen, wenn die beitragspflichtigen Einnahmen der Pflgeperson einheitlich in den alten und neuen Bundesländern im Monat 630,00 DM nicht übersteigen. Eine von dem Pflgebedürftigen gewährte finanzielle Anerkennung (weitergegebenes Pflgegeld) ist für die Beitragsberechnung ohne Bedeutung. Zur Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen von Pflgepersonen vergleiche Kapitel 2 Abschnitt 4. Punkt 4.5. Hierbei ist zu beachten, dass mehrere nicht erwerbsmäßige Pflgetätigkeiten zusammenzurechnen sind. Die Zusammenrechnung einer geringfügigen nicht erwerbsmäßigen Pflgetätigkeit mit einer geringfügigen Beschäftigung oder geringfügigen selbständigen Tätigkeit erfolgt

dagegen nicht. In der Praxis wird die Versicherungsfreiheit einer geringfügigen nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit nur dann von Bedeutung sein, wenn die Pflege eines Schwerpflegebedürftigen (Pfleigestufe II) bzw. eines Schwerstpflegebedürftigen (Pfleigestufe III) anteilmäßig von mehreren Personen erbracht wird.

- 1.6 Personen, die eine Vollrente wegen Alters** aus der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter oder eine entsprechende Altersrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung **beziehen**, vom Rentenbeginn an\*. Der Bezug einer Teilrente wegen Alters führt dagegen nicht zur Versicherungsfreiheit.

Näheres über Altersrenten und deren Beginn können Sie in der BfA-Information Nr. 6 nachlesen.

- 1.7 Personen, die nach beamtenrechtlichen / soldatenrechtlichen Vorschriften** oder Grundsätzen oder entsprechenden **kirchenrechtlichen** Regelungen (z.B. Geistliche oder Kirchenbeamte) oder nach den Regelungen einer **berufsständischen Versorgungseinrichtung** (z.B. Ärzteversorgung) eine **Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen\*** oder die in der **geistlichen Gemeinschaft** (z.B. Orden) **übliche Versorgung** im Alter erhalten.

Eine Versorgung wegen **Dienstunfähigkeit** oder eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand aus sonstigen dienstrechtlichen Gründen führt nicht mehr zur Versicherungsfreiheit. Auch orientiert sich die Versicherungsfreiheit nicht mehr am Vomhundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

### Ausnahme

Bezieher einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit, die am 31.12.1991 versicherungsfrei waren, weil ihre Versorgung mindestens 65 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betrug, bleiben auch über den 31.12.1991 hinaus in jeder Beschäftigung\* und selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei.

### Sonstige Übergangsfälle

**Ruhestandsbeamte, deren Versorgung wegen Alters** (nicht wegen Dienstunfähigkeit) am 31.12.1991 weniger als 65 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betrug und die von der bis zum 31.12.1991 vorgesehenen Befreiungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, bleiben in einer vor dem 01.01.1992 aufgenommenen versicherungspflichtigen Beschäftigung / Tätigkeit weiterhin versicherungspflichtig. Dies gilt entsprechend auch für Bezieher einer Altersversorgung aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Beide Personenkreise können sich jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreien lassen. Die Befreiung wirkt vom Ein-

\* Der Arbeitgeber hat aber den Beitragsanteil zur Rentenversicherung zu zahlen, den er zahlen müsste, wenn der Arbeitnehmer versicherungspflichtig wäre.

gang des Antrages an. Sie bezieht sich auf jede Beschäftigung\* oder selbständige Tätigkeit.

Dagegen bleiben Ruhestandsbeamte und Versorgungsempfänger berufsständischer Versorgungswerke, die am 31.12.1991 eine **vorzeitige** Versorgung (Dienst-/Erwerbsunfähigkeit) erhielten, auch in einer bereits vor dem 01.01.1992 aufgenommenen versicherungspflichtigen Beschäftigung / Tätigkeit - **ohne Befreiungsmöglichkeit** - weiterhin versicherungspflichtig.

Sie werden erst mit Erreichen einer Altersgrenze kraft Gesetzes versicherungsfrei.

- 1.8 Personen, die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragerstattung** aus ihren Rentenversicherungsbeiträgen erhalten haben, in einer nach dem 31.12.1991 aufgenommenen Beschäftigung\* und Tätigkeit.

Waren diese Personen am 31.12.1991 versicherungspflichtig in der Rentenversicherung der Angestellten, bleiben sie dies auch ab 01.01.1992 weiterhin. Sie können sich jedoch von der Angestelltenversicherungspflicht befreien lassen.

Die Befreiung wirkt vom Antragseingang an. Sie bezieht sich auf jede Beschäftigung\* oder selbständige Tätigkeit.

### Die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes ist weggefallen für: **1.9 Studenten**

Die Rentenversicherungsfreiheit von Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt eingehen oder selbständig tätig sind, um dadurch ihren Lebensunterhalt und das Studium zu finanzieren („Werkstudenten“), ist ab 01.10.1996 entfallen. Daher unterliegen Studenten, die nach dem 30.09.1996 eine mehr als geringfügige (vgl. Kapitel 4 Abschnitt 1. Punkt 1.4) Beschäftigung oder versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit (vgl. Kapitel 2 Abschnitt 2.) aufnehmen, aufgrund dieser Beschäftigung / Tätigkeit der Rentenversicherungspflicht. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beschäftigung / Tätigkeit neben dem Studium oder in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt wird.

#### Ausnahme

Personen, die am 30.09.1996 in einer Beschäftigung / Tätigkeit als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule rentenversicherungsfrei waren, bleiben auch ab 01.10.1996 in dieser Beschäftigung / Tätigkeit weiterhin rentenversicherungsfrei, wenn und solange die Beschäftigung / Tätigkeit nebenbei ausgeübt wird; sie muss also weiterhin nach Zweck und Dauer dem Studium untergeordnet sein. Diese Personen können jedoch beantragen, dass die Rentenversicherungsfreiheit endet. Die Beendigung der Versicherungsfreiheit wirkt vom Eingang des Antrages an. Rentenversicherungspflicht tritt demzufolge mit dem auf den Antragseingang folgenden Tag an.

\* Zur Zahlung des Arbeitgeberanteils wird auf die Fußnote auf Seite 26 verwiesen.

Personen, die ihre Arbeitszeit nach der Einschreibung als Student dem Studium angepasst haben, sind allerdings vom Sommersemester 2000 an versicherungspflichtig in dieser Beschäftigung / Tätigkeit.

## Versicherungsfreiheit besteht jedoch für:

### 1.10 Studenten während eines Praktikums

Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum (Zwischenpraktikum) absolvieren, sind ab **01.01.1998** versicherungsfrei, sofern

- das Praktikum in einer Studien- oder Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang vorgeschrieben und während der Studiendauer abzuleisten ist. Ohne Einfluss auf die Versicherungsfreiheit ist bei einem solchen Praktikum die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit während des Praktikums und die Höhe eines ggf. gezahlten Arbeitsentgeltes,
- das Praktikum zwar nicht vorgeschrieben ist, aber ebenfalls während der Studiendauer abgeleistet wird, wenn kein Arbeitsentgelt oder ab 01.04.1999 ein Arbeitsentgelt von regelmäßig nicht mehr als 630,00 DM im Monat gezahlt wird.

## 2. Befreiung von der Versicherungspflicht

Von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten sind auf Antrag zu befreien:

### 2.1 Angestellte und selbständig Tätige,

die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung **Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung** ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung **Mitglied einer berufsständischen Kammer** sind, wenn

- a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat.
- b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und

- c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden.\*

Von dieser Regelung sind insbesondere die im Angestelltenverhältnis tätigen Angehörigen der klassischen freien Berufe, wie z.B. Ärzte, Zahn- und Tierärzte, Apotheker, Architekten und Rechtsanwälte, betroffen.

Die Befreiung ist auf die jeweilige berufsspezifische Beschäftigung oder Tätigkeit beschränkt, wegen der eine Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung besteht; sie erstreckt sich auch auf eine andere (berufsfremde) versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist, vorausgesetzt, der Versorgungsträger gewährleistet auch für diese Zeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsansparungen.

## 2.2 Lehrer oder Erzieher,

**die an nicht-öffentlichen Schulen** oder Anstalten beschäftigt sind, wenn ihnen nach **beamtenrechtlichen Grundsätzen** oder entsprechenden **kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung** bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung **gewährleistet** und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

Bei Ausübung einer anderweitigen Beschäftigung gelten die Ausführungen zu Punkt 2.1 entsprechend.

### Antragstellung

Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten ist bei der BfA zu stellen. Aus den unter Punkt 2.1 genannten Gründen erfolgt die Befreiung auf Antrag des Versicherten und bei den unter Punkt 2.2 aufgeführten Personen auf Antrag des Arbeitgebers.

### Beginn der Befreiung

Die Befreiung von der Versicherungspflicht wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von **drei** Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrages an.

\* Für Beschäftigte, die von der Versicherungspflicht befreit sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrages zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrages, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wären.

### 3. Weitergeltung bisher ausgesprochener Befreiungen

Personen, die am 31.12.1991 von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit waren, bleiben auch weiterhin von der Versicherungspflicht befreit. Hierunter fallen insbesondere Personen, die am 31.12.1991 als

- a) Angestellte im Zusammenhang mit der Erhöhung oder dem Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze,
- b) Empfänger von Versorgungsbezügen\*,
- c) selbständig tätige Handwerker,
- d) freiberuflich tätige Hebammen,
- e) Ehegattenarbeitnehmer,
- f) Arbeitnehmer aufgrund einer Gleichstellung des Arbeitgebers mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn,
- g) Arbeitnehmer kommunaler Unternehmen oder ihres Spitzenverbandes

auf ihren eigenen Antrag bzw. auf Antrag des Arbeitgebers von der Rentenversicherungspflicht befreit worden sind. Während die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei den unter d) bis g) genannten Personen über den 31.12.1991 hinaus nur für die Beschäftigung bzw. selbständige Tätigkeit weitergilt, für die sie seinerzeit ausgesprochen worden ist, bleiben die unter a) bis c) genannten Personen in jeder Beschäftigung oder Tätigkeit von der Rentenversicherungspflicht befreit.

Personen, die nach dem bis zum 31.12.1995 geltenden Recht wegen Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit worden sind, bleiben auch ohne Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer von der Versicherungspflicht befreit (z.B. Bauingenieure in Bayern, Ingenieure in Niedersachsen).

Personen, die ab 01.01.1999 von der Versicherungspflicht als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger befreit worden sind, bleiben in jeder Tätigkeit als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger befreit.

---

\* Zur Zahlung des Arbeitgeberanteils wird auf die Fußnote auf Seite 26 verwiesen.

## 5 Was kostet die Pflichtversicherung?

Das ist eine Frage, die - außer der Frage nach der Höhe der zu erwartenden Rente - jeden Pflichtversicherten wohl am meisten interessiert. Alle Personen, die als Angestellte beschäftigt sind, sind ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Bezüge angestelltenversicherungspflichtig, sofern nicht aus anderen Gründen Versicherungsfreiheit oder -befreiung besteht (vgl. Kapitel 4).

Die Bezüge sind aber nicht unbeschränkt beitragspflichtig, sondern nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze. Diese Grenze wird alljährlich neu festgesetzt, sie beträgt für das Jahr

<b>2001</b>	104.400,00 DM	für Jahresbezüge
	8.700,00 DM	für Monatsbezüge

Der Beitragssatz für die Pflichtversicherung beträgt vom 01.01.2001 an 19,1 v.H. des für die Beitragszahlung maßgebenden Arbeitsentgeltes.

### Beispiel

Ein Angestellter bekommt ein Monatsgehalt von 9.000,00 DM. Beitragspflichtig sind aber nicht 9.000,00 DM, sondern nur die Bezüge bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze, das sind 2001 monatlich 8.700,00 DM.

Bei einem Beitragssatz von 19,1 v.H. beträgt der Höchstbeitrag für die Pflichtversicherung ab 01.01.2001 monatlich 1.661,70 DM.

In diesem Zusammenhang sei noch kurz erwähnt, dass sich die Beitragsbemessungsgrenze auch bei der Rentenberechnung auswirkt, weil sich Leistung und Gegenleistung entsprechen. In dem Beispiel werden also nicht 9.000,00 DM, sondern nur 8.700,00 DM der Rentenberechnung zugrunde gelegt.

Geringfügig Beschäftigte, die auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten (vgl. Kapitel 4 Abschnitt 1. Punkt 1.4), müssen den Arbeitgeber-Pauschalbeitrag in Höhe von 12 v.H. bis zum jeweils gültigen Beitragssatz - vom 01.01.2001 an 19,1 v.H. -, also um 7,1 v.H. aufstocken, wobei die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage 300,00 DM beträgt; der Mindestbeitrag ist in diesem Fall 57,30 DM (vgl. auch Kapitel 6).

## 6 Wer muss die Beiträge für die Pflichtversicherung bezahlen?

Der Gesetzgeber hat die **Beitragslast** - von einigen Ausnahmen abgesehen - auf **Arbeitnehmer und Arbeitgeber** gleichmäßig verteilt. Die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragen.

Die Verteilung der Beitragslast gilt grundsätzlich auch für **Mitglieder geistlicher Genossenschaften** usw., die der Versicherungspflicht unterliegen.

Bei einem Monatsgehalt von 8.700,00 DM und mehr beläuft sich der Beitrag ab dem 01.01.2001 auf 1.661,70 DM monatlich. Diesen Beitrag zahlt der Arbeitnehmer aber nicht allein. Da sich der Arbeitgeber zur Hälfte an dem Pflichtbeitrag beteiligen muss (sog. Arbeitgeberanteil), beträgt der eigene Anteil des Beschäftigten (sog. Arbeitnehmeranteil) ab 01.01.2001 nur 830,85 DM.

**Von dieser Verteilung der Beitragslast gibt es jedoch folgende Ausnahmen:**

- Für **Arbeitnehmer**, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und deren monatliches Bruttoarbeitsentgelt den Betrag von 630,00 DM nicht übersteigt und für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr ableisten, trägt der Arbeitgeber die Beiträge allein.
- Für **Mitglieder geistlicher Genossenschaften** mit einem monatlichen Arbeitsentgelt im Jahr 2001 bis zu 1.792,00 DM (in den neuen Bundesländern bis zu 1.512,00 DM) trägt die geistliche Genossenschaft die Beiträge allein.
- Für **Altersteilzeitbeschäftigte** trägt der Arbeitgeber den auf den fiktiven Betrag zwischen dem Altersteilzeitarbeitsentgelt und mindestens 90 v.H. des Vollzeitarbeitsentgeltes (höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze) entfallenden Beitragsanteil allein.
- Bei **Behinderten** in geschützten Einrichtungen (auch in Integrationsprojekten) sind die Beiträge grundsätzlich von den Trägern der Einrichtung zu tragen. Sollte das vom Behinderten tatsächlich monatlich erzielte Arbeitsentgelt im Jahr 2001 den Betrag von 896,00 DM (in den neuen Bundesländern 756,00 DM) übersteigen, muss er sich zur Hälfte an den Beiträgen beteiligen.
- Für Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, trägt der Träger der Einrichtung die Beiträge allein.
- Bei **Wehr- und Zivildienstleistenden** trägt der **Bund** die Beiträge. Dies gilt auch für Beschäftigte der Privatwirtschaft, die für die Zeit einer **Wehrübung** keine Lohn- oder Gehaltsfortzahlung, stattdessen aber eine volle Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten und als Wehrdienstleistende versicherungspflichtig sind.

- Bei Personen, die Krankengeld oder Verletztengeld beziehen, sind die Beiträge zur Rentenversicherung aus 80 v.H. des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens zu berechnen. Die auf die Leistung entfallenden Beiträge sind von den Beziehern der Leistung und den Leistungsträgern je zur Hälfte, darüber hinaus vom Leistungsträger allein zu tragen. Dies gilt auch für die auf Antrag versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezieher.
- Sofern Krankengeld oder Verletztengeld in Höhe der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt wird, haben die Leistungsträger die Beiträge allein zu tragen. Die Beiträge werden auch dann von den Leistungsträgern allein getragen, wenn die Bezieher der Leistung zur Berufsausbildung beschäftigt sind und das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt auf den Monat bezogen 630,00 DM nicht übersteigt.
- Bei Personen, die Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosenbeihilfe, Eingliederungshilfe oder Altersübergangsgeld beziehen, werden die Beiträge von den Leistungsträgern allein getragen.
- Bei Personen, die für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation **ohne Anspruch auf Krankengeld** auf eigenen Antrag versicherungspflichtig sind, müssen die Beiträge von den Versicherten selbst aufgebracht und unmittelbar an die BfA gezahlt werden. Der Beitragsberechnung sind 80 v.H. des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgeltes oder Arbeitseinkommens zugrunde zu legen.

Bei geringfügig Beschäftigten (vgl. Kapitel 4 Abschnitt 1. Punkt 1.4) hat der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag in Höhe von 12 v.H. zur Rentenversicherung zu zahlen. Auch wenn der Arbeitnehmer auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, erfolgt keine hälftige Beitragslastverteilung. Der Arbeitgeber hat vielmehr weiterhin einen Beitrag in Höhe von 12 v.H. des gezahlten Arbeitsentgeltes zu zahlen. Den Restbetrag bis zum vollständigen Beitragssatz (vgl. Kapitel 5) hat der geringfügig Beschäftigte aufzubringen. Bei Arbeitsentgelten unter 300,00 DM hat der geringfügig Beschäftigte den vom Arbeitgeber in Höhe von 12 v.H. zu tragenden Beitragsanteil auf 57,30 DM aufzustocken.

### Beispiel

Der Arbeitnehmer verzichtet auf die Rentenversicherungsfreiheit

Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung	200,00 DM
Arbeitgeberbeitragsanteil: (200,00 DM x 12 v.H.)	24,00 DM
Arbeitnehmerbeitragsanteil:	
57,30 DM (Mindestbeitrag)	
– 24,00 DM (Arbeitgeberbeitragsanteil)	33,30 DM

**Selbständig Erwerbstätige**, die der Versicherungspflicht kraft Gesetzes unterliegen (vgl. Kapitel 2 Abschnitt 2.) oder die aufgrund eines Antrages versicherungspflichtig sind (vgl. Kapitel 3 Abschnitt 1.), **tragen die vollen Beiträge allein**.

**Selbständige Künstler und Publizisten**, die nach Maßgabe des Künstlersozialversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind (vgl. Kapitel 2 Abschnitt 2. Punkt 2.5), tragen nur den halben Beitrag, die andere Hälfte wird von der Künstlersozialkasse aufgebracht und setzt sich aus der Künstlersozialabgabe und einem Zuschuss des Bundes zusammen. Allerdings ist die Künstlersozialkasse zur Zahlung des halben Beitrages nur insoweit verpflichtet, als der Versicherte seinen Beitragsanteil zur Rentenversicherung tatsächlich gezahlt hat. Beiträge können höchstens aus einem Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze gezahlt werden.

Die Pflichtbeiträge für Zeiten der **Kindererziehung** werden vom Bund getragen.

Die Beiträge für **nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen** werden von den Trägern der sozialen oder privaten Pflegeversicherung und ggf. anteilig von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe getragen (vgl. Kapitel 2 Abschnitt 4. Punkt 4.6).

Als Pflichtbeiträge gelten auch diejenigen Beiträge, für die der **Schädiger** aufkommen muss, wenn beim Versicherten infolge eines **fremdverschuldeten Unfalls** ein Beitragsausfall oder eine Beitragsminderung eingetreten ist.

Die entsprechenden Schadenersatzansprüche sind vom Rentenversicherungsträger geltend zu machen, der von der zuständigen Krankenkasse und / oder Berufsgenossenschaft unterrichtet wird, sobald diese unfallbedingte Sozialleistungen zu erbringen haben.

Für den Versicherten selbst ist es empfehlenswert, den Rentenversicherungsträger durch ergänzende Informationen zu unterstützen, weil die Wiederherstellung eines ungestörten Versicherungsverlaufs in seinem Interesse liegt.

Rentenversicherungspflichtige Beschäftigte, die keiner gesetzlichen Krankenkasse angehören, und versicherungspflichtige Selbständige sollten beachten, dass der Rentenversicherungsträger nur dann tätig werden kann, wenn sie die unfallbedingten Beitragseinbußen selbst melden.

## 7 Wie sind Pflichtbeiträge zu zahlen?

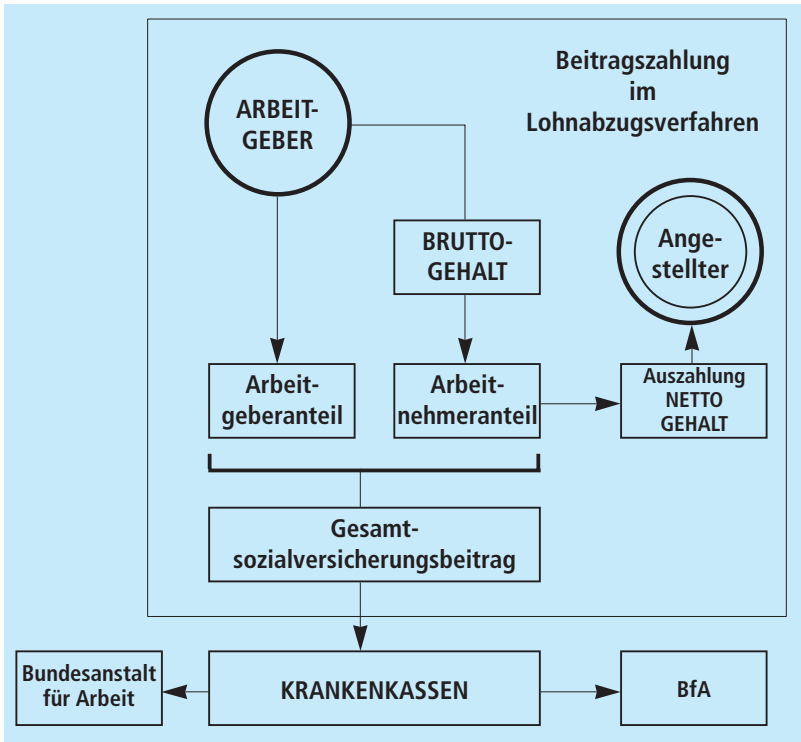
Die erläuterte Verteilung der Beitragslast beantwortet aber noch nicht die Frage nach der **technischen Durchführung der Beitragszahlung**.

Für die Pflichtversicherung sind im Wesentlichen zwei Verfahren vorgeschrieben, die sich wesentlich unterscheiden:

- für **Angestellte** das **Lohnabzugsverfahren**
- für **versicherungspflichtige** Selbständige die **bargeldlose Beitragszahlung**

### 1. Zahlung der Beiträge für Angestellte (so genanntes Lohnabzugsverfahren)

Als beschäftigter Angestellter haben Sie selbst mit der Beitragszahlung in der Regel kaum etwas zu tun. Dass für Sie Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten abgeführt werden, merken Sie eigentlich nur an Ihrer Gehaltsabrechnung. Das gilt auch für die anderen Sozialabgaben. Der Arbeitgeber zieht Ihre Beitragsanteile vom Bruttogehalt ab und überweist sie zusammen mit den Arbeitgeberanteilen als Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Krankenkasse. Die Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten werden also nicht von Ihnen (dem Versicherten) unmittelbar an die BfA, sondern von Ihrem Arbeitgeber über die **Krankenkasse** an die BfA abgeführt. Das ist das wichtigste Merkmal der Beitragszahlung im „**Lohnabzugsverfahren**“.



Die **Pflichtbeiträge** für **Mehrfachbeschäftigte**, für **unständig Beschäftigte** sowie für **Angestellte, die im Inland** versicherungspflichtig beschäftigt sind, deren **Arbeitgeber** aber **ausländische Staaten** oder solche **Einrichtungen oder Personen** sind, die **nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen**, sind ebenfalls im **Lohnabzugsverfahren** zu zahlen.

Im Gesetz ist genau vorgeschrieben, an welche Krankenkasse der Arbeitgeber die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Angestellten abzuführen hat. Im Einzelnen sieht das so aus:

Für Arbeitnehmer,

die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag die Krankenkasse, bei der die Krankenversicherung (egal, ob Pflicht- oder freiwillige Versicherung) durchgeführt wird;

die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrages grundsätzlich die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Versicherung bestanden hat.

Die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Angestellten werden für Arbeitsentgelte, die in der ersten Hälfte eines Monats für den Monat gezahlt werden, am 25. dieses Monats fällig; ansonsten spätestens am 15. des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt.

Welches **Arbeitsentgelt** (einschließlich etwaiger Sachbezüge) der **Beitragsberechnung** zugrunde zu legen ist, können Sie der BfA-Information Nr. 10 entnehmen.

Bei Personen, die zu ihrer **Berufsausbildung** beschäftigt werden, sind die Beiträge mindestens aus 1 v.H. der Bezugsgröße (2001 = 44,80 DM / in den neuen Bundesländern = 37,80 DM) zu berechnen.

Näheres über die Beitragsberechnung und Beitragszahlung im Lohnabzugsverfahren können Sie bei den Krankenkassen erfragen.

## 2. Bargeldlose Beitragszahlung für versicherungspflichtige Selbständige

Die Beiträge von Selbständigen sind unmittelbar an die BfA zu zahlen. Hierbei können die Beitragszahlungen durch Abbuchung (Einzugsermächtigung) oder Überweisung erfolgen.

Wir empfehlen dringend, die Beiträge bargeldlos von der BfA einziehen zu lassen (Abbuchungsverfahren). Die Abbuchung erfolgt vom Konto des Versicherten bei einem Geldinstitut (Bank, Sparkasse, Postbank). Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass die Beiträge immer rechtzeitig und in der richtigen Höhe gezahlt werden.

Die Abbuchung erfolgt monatlich. Der BfA ist ein entsprechender Auftrag zu erteilen. Diesen Auftrag kann der Selbständige jederzeit widerrufen.

Die Pflichtbeiträge werden spätestens am 15. eines jeden Monats für den Vormonat fällig. So ist z.B. der Beitrag für den Monat Januar spätestens am 15. Februar zu zahlen. Die BfA ist verpflichtet, die rechtzeitige und vollständige Zahlung der Pflichtbeiträge der Selbständigen zu überwachen, bei Zahlungsverzug Säumniszuschläge zu erheben und rückständige Pflichtbeiträge notfalls im Wege der Zwangsvollstreckung einzuziehen.

Die Selbständigen haben der BfA dementsprechend

- über alle Tatsachen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erforderlich sind, auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen,
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

### 3. Einzelheiten zur Zahlung der Beiträge für versicherungspflichtige Selbständige, die kraft Gesetzes oder auf Antrag versicherungspflichtig sind

Versicherungspflichtige Selbständige müssen ihre Pflichtbeiträge selbst zahlen.

Für das Jahr 2001 beträgt der Beitragssatz 19,1 v.H.

#### Regelbeitrag

Pflichtversicherte Selbständige können grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitseinkommens einen Regelbeitrag zahlen. Dieser Regelbeitrag errechnet sich aus einem Einkommen in Höhe der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße ist das Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Sie wird jährlich neu festgesetzt und bekannt gegeben und verändert damit auch den Regelbeitrag. Die Bezugsgröße beträgt 2001 monatlich 4.480,00 DM. Danach beträgt der monatliche Regelbeitrag 855,68 DM.

#### Halber Regelbeitrag

Bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit können pflichtversicherte Selbständige auf Antrag, abweichend vom Regelbeitrag ohne Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens, den halben Regelbeitrag zahlen. Berechnungsgrundlage für diesen Beitrag ist ein Arbeitseinkommen in Höhe von 50 v.H. der Bezugsgröße (monatlich 2.240,00 DM). Danach beträgt der monatliche halbe Regelbeitrag 427,84 DM.

#### Einkommensgerechter Beitrag

Pflichtversicherte Selbständige können auch niedrigere oder höhere Beiträge zahlen, wenn ein von der Bezugsgröße abweichendes niedrigeres oder höheres Arbeitseinkommen nachgewiesen wird.

Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Unter Arbeitseinkommen ist daher - je nachdem, wie der steuerliche Gewinn nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist - entweder der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Kalenderjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres oder der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu verstehen.

Zu den Betriebsausgaben gehören alle Aufwendungen, die durch die versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit veranlasst worden sind. Das sind insbesondere:

- Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Beleuchtung, Heizung, Reinigung), Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge).
- Aufwendungen, wie sie sonst als Werbungskosten von den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit abgezogen werden, soweit sie bei der Ausübung der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit entstanden sind (z.B. Aufwendungen für Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden sowie Abschreibungen für Abnutzung und Substanzverringerung).

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens dürfen **nicht** abgesetzt werden:

- Sonderausgaben, das sind insbesondere: Versicherungsbeiträge (Beiträge zur Renten-, Kranken-, Unfall-, Pflege-, Lebens-, Haftpflichtversicherung u.a.m.), Beiträge an Bausparkassen, Kirchensteuer, Spenden für gemeinnützige Zwecke, Verlustabzug aus anderen Veranlagungsjahren,
- Sonderfreibeträge, das sind Altersentlastungsbeträge und Haushaltsfreibeträge,
- außergewöhnliche Belastungen.

Aufgrund einer Gesetzesänderung ist für Zeiten ab 01.01.1999 festgelegt, dass bei Selbständigen, die auf Antrag versicherungspflichtig sind, als Arbeitseinkommen auch die Einkünfte gelten, die steuerrechtlich als Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) behandelt werden. Durch diese Gleichstellung mit dem Arbeitseinkommen wird erreicht, dass bestimmte Selbständige (z.B. Gesellschafter - Geschäftsführer), die in der Sozialversicherung als Selbständige behandelt werden, auch einkommensgerechte Beiträge zahlen dürfen.

Für den **Nachweis** des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens sind die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte (Gewinn) aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit solange maßgebend, bis ein neuer Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird.

Ein **neuer** Einkommensteuerbescheid ist der BfA **spätestens** zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen. Daten, die nicht das Arbeitseinkommen aus der selbständigen Tätigkeit betreffen, können unkenntlich gemacht werden.

Anstelle des Einkommensteuerbescheides kann auch eine Bescheinigung des Finanzamts eingereicht werden. Diese muss folgende Angaben enthalten: Höhe der Einkünfte aus der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit, Veranlagungsjahr, Datum des Einkommensteuerbescheides.

Bescheinigungen z.B. eines Steuerberaters oder die Selbstauskunft reichen zum Nachweis des Arbeitseinkommens grundsätzlich nicht aus.

Ist für die Zeit seit Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch kein Einkommensteuerbescheid ergangen, muss das Arbeitseinkommen gewissenhaft geschätzt und durch geeignete Unterlagen (z.B. Bescheinigungen des Steuerberaters) belegt werden.

**Das letzte nachgewiesene Arbeitseinkommen ist für die Zeit ab 01.01.2001 zu dynamisieren.** Die Dynamisierung erfolgt mit dem Faktor, der sich aus dem Verhältnis des vorläufigen Durchschnittsentgeltes des Jahres 2001 zu dem Durchschnittsentgelt für das maßgebende Veranlagungsjahr des Einkommensteuerbescheides ergibt. Die maßgebenden Durchschnittsentgelte werden jährlich durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Änderungen des Arbeitseinkommens werden vom Ersten des auf die Vorlage des Einkommensteuerbescheides bzw. der Bescheinigung des Finanzamts folgenden Kalendermonats, spätestens aber vom Beginn des dritten Kalendermonats nach Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides an, berücksichtigt. Der Wechsel von einkommensgerechter Beitragszahlung auf Regelbeitragszahlung erfolgt im Folgemonat der Antragstellung.

Versicherungspflichtige **Selbständige, die den Höchstbeitrag zahlen**, sind erst dann zur Vorlage eines neuen Einkommensteuerbescheides verpflichtet, wenn das zuletzt nachgewiesene, dynamisierte Arbeitseinkommen die geltende Beitragsbemessungsgrenze unterschreitet.

Beiträge können höchstens aus einem Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze gezahlt werden. Die Beitragsbemessungsgrenze 2001 beträgt monatlich 8.700,00 DM. Daraus ergibt sich ein Höchstbeitrag von monatlich 1.661,70 DM.

Für versicherungspflichtige Selbständige, die einkommensgerechte Beiträge zahlen wollen, ist eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe eines festen Betrages von monatlich 630,00 DM zu beachten. Diese Mindestbeitragsbemessungsgrundlage gilt einheitlich in allen Bundesländern.

Unterschreitet das dynamisierte Arbeitseinkommen die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage, sind die Beiträge aus diesem Betrag (monatlich 630,00 DM) zu berechnen.

Für das Jahr 2001 ergibt sich ein monatlicher Mindestbeitrag von 120,33 DM.

**Hebammen mit Niederlassungserlaubnis** (Erteilung nur bis 30.06.1985) müssen einen monatlichen Pflichtbeitrag auf der Grundlage von 40 v.H. der Bezugsgröße zahlen. Für das Jahr 2001 ergibt sich ein monatlicher Mindestbeitrag von 342,27 DM.

Auf Antrag pflichtversicherte Selbständige haben für jeden Monat einen Pflichtbeitrag zu zahlen.

Beginnt oder endet die Versicherungspflicht im Laufe eines Monats, ist der Monatsbeitrag anteilmäßig zu zahlen. Hierbei errechnet sich der Teilmonatsbeitrag in der Weise, dass der Monatsbeitrag mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungspflicht besteht, multipliziert und durch 30 dividiert wird.

### **Wichtige Hinweise zur Beitragszahlung**

Die Berechnung der einkommensgerechten Beiträge erfolgt regelmäßig auf der Grundlage des Arbeitseinkommens aus dem letzten Einkommensteuerbescheid.

Weicht das Arbeitseinkommen des laufenden Kalenderjahres hiervon voraussichtlich um wenigstens 30 v.H. ab, kann **auf Antrag** von einer „Sozialklausel“ Gebrauch gemacht werden. D. h., für die Berechnung der einkommensgerechten Beiträge wäre dann zukünftig vom - geringeren - laufenden Arbeitseinkommen auszugehen.

Das laufende Arbeitseinkommen ist durch entsprechende Unterlagen (z.B. durch eine Bescheinigung des Steuerberaters über das voraussichtliche Arbeitseinkommen des gesamten Veranlagungsjahres) vom Versicherten nachzuweisen.

Bei der Festsetzung der Beiträge für versicherungspflichtige Selbständige können sich auch Beitragsforderungen für zurückliegende Zeiten ergeben. In diesen Fällen können ggf. die folgenden Hilfen gewährt werden.

Sofern die sofortige Einziehung dieser Beitragsnachforderungen mit erheblichen Härten für den Versicherten verbunden ist und der Anspruch der BfA nicht gefährdet wird, kann eine Stundung - mit oder ohne Ratenzahlung - **auf Antrag** gewährt werden. Eine Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel gegen Sicherheitsleistungen zugelassen werden.

Ist die Einziehung von Beitragsforderungen nach Lage des Einzelfalles unbillig und würde dadurch die wirtschaftliche Existenz eines Versicherten gefährdet, so kann die Beitragsforderung **auf entsprechenden Antrag** auch ganz (bzw. teilweise) erlassen werden. Für die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die persönliche Unbilligkeit vorliegen, müssen die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung des Bestandes und der voraussichtlichen Entwicklung des Vermögens geprüft werden. Dem Antrag wären entsprechende Unterlagen zur Prüfung beizufügen.

#### 4. Vorteile der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung bietet u.a. Vorteile für die Erfüllung von versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für verschiedene Arten von Versichertenrenten.

Wer vor dem 01.01.1984 weniger als fünf Jahre Beitrags- und Ersatzzeiten zurückgelegt hat, kann die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht mehr durch freiwillige Beiträge, sondern nur durch Pflichtbeiträge erfüllen. Das Gleiche gilt, wenn seit dem 01.01.1984 nicht jeder Monat mit einem Beitrag oder einem gleichgestellten Tatbestand belegt ist.

Vor dem 01.01.1952 geborene weibliche Versicherte können bereits von der Vollendung des 60. Lebensjahres an einen Anspruch auf Altersrente für Frauen erwerben, wenn sie nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge gezahlt und die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben. Nähere Einzelheiten zur Anhebung der Altersgrenzen und den damit verbundenen Auswirkungen entnehmen Sie bitte der BfA-Information „Anhebung der Altersgrenzen“.

Diese Beispiele zeigen, dass die Pflichtversicherung eine Reihe von Vorteilen bietet, an die selbständig tätige Personen denken sollten, wenn sie vor der Frage stehen, ob sie die Pflichtversicherung beantragen sollen. Der Gesetzgeber will den Schutz der sozialen Rentenversicherung für alle selbständig Tätigen. Das bedeutet soziale Sicherung im Alter, bei Erwerbsminderung und für die Hinterbliebenen.

## 8 Wie wird die Beitragszahlung nachgewiesen?

Zum Nachweis der für **Angestellte** im **Lohnabzugsverfahren** an die Krankenkasse gezahlten Beiträge dienen bis zum 31.12.1998 die Eintragungen des Arbeitgebers in den Versicherungskarten, die im **Sozialversicherungsnachweisheft** enthalten waren. Seit dem 01.01.1999 gelten die vom Arbeitgeber auf Anlagen der Datenverarbeitung erstellten Bescheinigungen.

Als Beitragsnachweis erhält der **Selbständige** spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres eine Beitragsbescheinigung, aus der die im vergangenen Jahr gezahlten Beiträge und das sich daraus für die Rentenberechnung ergebende Arbeitseinkommen zu ersehen sind.

**Selbständige Künstler und Publizisten** erhalten von der Künstlersozialkasse jährlich eine Abrechnung, aus der die Berechnung der von ihnen und für sie erbrachten Beitragsleistungen ersichtlich ist.

Zum Nachweis der Beitragszahlung für **nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen** vergleiche Kapitel 2 Abschnitt 4. Punkt 4.6.

## 9 Wer entscheidet eigentlich über die Pflichtversicherung?

Im Allgemeinen weiß der Arbeitgeber, ob sein Arbeitnehmer versicherungspflichtig oder versicherungsfrei ist und ob für ihn die Rentenversicherung der Angestellten oder die Rentenversicherung der Arbeiter zuständig ist. Er weiß auch, wie und in welcher Höhe Pflichtbeiträge abzuführen sind.

Bestehen Zweifel, ob und in welchem Versicherungszweig Versicherungspflicht vorliegt, wenden Sie sich bitte an die Krankenkasse, an die im Falle der Versicherungspflicht die Beiträge abzuführen sind (vgl. Kapitel 7 Abschnitt 1.).

Im **Lohnabzugsverfahren** entscheidet nämlich die zuständige **Krankenkasse** als Einzugsstelle über die Angestelltenversicherungspflicht, die Beitragspflicht und die Beitragshöhe und überwacht gemeinsam mit der BfA die Beitragsabführung.

Bestehen allerdings Zweifel, ob eine Beschäftigung vorliegt oder eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, obliegt die Entscheidung seit dem 01.01.2000 der BfA im sog. Statusfeststellungsverfahren (vgl. Kapitel 1 Abschnitt 5.).

Sind Sie **Selbständiger** und haben Sie Zweifel über die Versicherungspflicht oder die Beitragszahlung, so wenden Sie sich bitte an die BfA.

Über die Versicherungspflicht der unter das Künstlersozialversicherungsgesetz fallenden **selbständigen Künstler und Publizisten** entscheidet die LVA Oldenburg-Bremen, - **Künstlersozialkasse** -, Langeoogstraße 12, 26384 Wilhelmshaven.

Dieser Kasse obliegt es auch, die Versicherten über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und zu beraten (vgl. Kapitel 2 Abschnitt 2. Punkt 2.5).

Über die Versicherungspflicht wegen **Kindererziehung** entscheidet für den Bereich der Angestelltenversicherung die **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**. Die BfA leitet zu gegebener Zeit von sich aus die erforderlichen Maßnahmen ein. Damit dies geschehen kann, geben die Meldebehörden den Rentenversicherungsträgern von sämtlichen Geburten ab 1986 Kenntnis.

## 10 Sonderregelungen im Beitrittsgebiet

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen ausschließlich versicherungs- und beitragsrechtliche Sonderregelungen für Beschäftigte und selbständig Erwerbstätige sowie für sonstige Versicherte im Beitrittsgebiet.

Soweit ab 01.01.1992 einheitliches Versicherungs- und Beitragsrecht in der gesamten Bundesrepublik besteht, gelten die Kapitel 1 bis 9 dieser Informationsschrift grundsätzlich auch in den fünf neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins.

### 1. Weitergeltung von Befreiungen für selbständig Erwerbstätige

Personen, die am 31.12.1991 im Beitrittsgebiet aufgrund eines Lebensversicherungsvertrages von der Rentenversicherungspflicht befreit waren, bleiben in **jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen** von der Rentenversicherungspflicht befreit. Die Abgabe einer Erklärung, dass die Befreiung enden soll, ist ab 01.01.1995 nicht mehr möglich.

**Selbständige Publizisten**, deren Tätigkeitsort am 31.12.1991 im Beitrittsgebiet lag und die aufgrund eines Lebensversicherungsvertrages bis zum 31.12.1991 von der Rentenversicherungspflicht befreit worden sind, bleiben ebenfalls weiterhin befreit, wenn sie ihren Wohnsitz vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet hatten.

### 2. Besonderheiten im Beitrittsgebiet hinsichtlich der Beitragshöhe und Tragung der Beiträge

#### 2.1 Beitragshöhe

Im Beitrittsgebiet beträgt die **Beitragsbemessungsgrenze** in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr

<b>2001</b>	87.600,00 DM	für Jahresbezüge
	7.300,00 DM	für Monatsbezüge

Für versicherungspflichtige Beschäftigte und Selbständige beträgt der Höchstbeitrag monatlich 1.394,30 DM.

Die **Bezugsgröße** beträgt im Beitrittsgebiet für das Jahr

<b>2001</b>	45.360,00 DM	jährlich
	3.780,00 DM	monatlich

Dementsprechend beträgt für **versicherungspflichtige Selbständige** der

Regelbeitrag	721,98 DM	monatlich
halbe Regelbeitrag	360,99 DM	monatlich
Mindestbeitrag	120,33 DM	monatlich

Der Mindestbeitrag berechnet sich aus einem **bundeseinheitlichen** festen Betrag von monatlich 630,00 DM.

Für Personen, die zu ihrer **Berufsausbildung** beschäftigt werden, ist als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt mindestens ein Betrag von 37,80 DM monatlich zugrunde zu legen.

## 2.2 Beitragstragung

Bei **Behinderten in geschützten Einrichtungen** (auch in Integrationsprojekten) beträgt die Grenze für die alleinige Beitragstragung durch die Einrichtung monatlich 756,00 DM.

Für versicherungspflichtige **Mitglieder geistlicher Genossenschaften** u. Ä. (vgl. Kapitel 1 Punkt 4.) beträgt die Geringverdienergrenze monatlich 1.512,00 DM.

# 11 Der Euro in der Zeit vom 01.01.1999 bis 31.12.2001

Mit Beginn der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) am 01.01.1999 ist die Deutsche Mark (DM) in der Bundesrepublik Deutschland durch den Euro (EUR) als Währung abgelöst. Da es den Euro als Bargeld erst ab 01.01.2002 geben wird, bleibt die DM bis zum 31.12.2001 als gesetzliches Zahlungsmittel erhalten. In der Übergangszeit vom 01.01.1999 bis 31.12.2001 existiert also die DM als Währungseinheit des Euro noch weiter. Die DM wird grundsätzlich auch den Handlungsrahmen der BfA in der Übergangszeit bestimmen. Soweit es allerdings um die Beziehungen zu Arbeitgebern und versicherungspflichtigen Selbständigen geht, werden Bescheinigungen und Zahlungen in Euro akzeptiert.

Durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften erhielt die BfA zum 01.01.1999 die notwendigen Rahmenbedingungen für die Fälle, in denen vor dem 01.01.2002 Einkommen in Euro erzielt wird. Wird für abhängig Beschäftigte das Arbeitsentgelt in Euro gezahlt, hat der Arbeitgeber die Beitragsberechnung, den Beitragsnachweis und die Beitragsabführung in Euro durchzuführen und die Meldungen in Euro zu erstatten.

Kapitel 4, Abschnitt 1.4 dieser BfA-Information behandelt Personen, die eine geringfügige Beschäftigung oder eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausüben. Soweit dort der Betrag von 630,00 DM genannt ist, tritt an seine Stelle der Betrag von 322,11 EUR, wenn das Arbeitsentgelt / Arbeitseinkommen in Euro erzielt wird. Wird bei Mehrfachbeschäftigungen Arbeitsentgelt sowohl in DM als auch in Euro erzielt, ist wieder die Geringfügigkeitsgrenze in DM maßgebend.

Die Beiträge von pflichtversicherten Selbständigen werden allerdings auch in der Übergangszeit vom 01.01.1999 bis 31.12.2001 weiterhin in DM erhoben. Ungeachtet dessen können die Berechtigten, die ihre Beitragszahlung durch Überweisung vornehmen, die von der BfA festgelegten Beiträge auch in Euro überweisen. Die überwiesenen Beträge werden jedoch den Versichertenkonten der BfA ausschließlich in DM gutgeschrieben. Nachstehend werden einige in dieser BfA-Information genannten Beträge mit dem entsprechenden Euro-Betrag aufgeführt.

### Beitragsbemessungsgrenzen (West) AV / ArV

Jahr	jährlich		monatlich		kalendertäglich	
	DM	EUR	DM	EUR	DM	EUR
<b>2001</b>	104.400	53.378,87	8.700	4.448,24	290,00	148,27

### (Ost) AV / ArV

Jahr	jährlich		monatlich		kalendertäglich	
	DM	EUR	DM	EUR	DM	EUR
<b>2001</b>	87.600	44.789,17	7.300	3.732,43	243,33	124,41

## Beitragshöhe

Pflichtvers. Selbständige – Alte Bundesländer –

Jahr	Mindestbeitrag	Regelbeitrag	Halber Regelbeitrag	Mindestbeitrag für Hebammen mit Niederlassungserlaubnis	Höchstbeitrag
<b>2001</b>	120,33 DM (61,52 EUR)	855,68 DM (437,50 EUR)	427,84 DM (218,75 EUR)	342,27 DM (175,00 EUR)	1.661,70 DM (849,61 EUR)

Pflichtvers. Selbständige – Neue Bundesländer –

Jahr	Mindestbeitrag	Regelbeitrag	Halber Regelbeitrag	Höchstbeitrag
<b>2001</b>	120,33 DM (61,52 EUR)	721,98 DM (369,14 EUR)	360,99 DM (184,57 EUR)	1.394,30 DM (712,89 EUR)